

heitsleistung für die Ausführung der Arbeiten zu vergeben. Wird kein nach Ansicht der Grenzwasserkommission annehmbares Angebot erzielt, hat die Vergebung freihändig zu geschehen. Jedoch kann die Grenzwasserkommission, wenn es zweckmässig erscheint, bestimmen, dass gewisse Regulierungsarbeiten geringeren Umfangs von den Beteiligten durch eigene Arbeit auszuführen sind.

Artikel 23.

Aufsicht über die Regulierungsarbeiten.

Die Aufsicht über die Regulierungsarbeiten wird deutscherseits von dem Vorsitzenden des betreffenden Schauamtes bzw. dem Deichgrafen und dänischerseits von dem Amtswasserinspektor gemeinsam ausgeübt. Entstehende Meinungsverschiedenheiten sind der Grenzwasserkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 24.

Versäumnisse in der Ausführung der Arbeiten.

Wenn ein zur Ausführung einer gewissen Arbeit verpflichteter Eigentümer diese nicht ordnungsmässig ausführt so hat der Schauamtsvorsitzende oder der Deichgraf bzw. der Amtswasserinspektor an den Landrat bzw. Amtmann darüber zu berichten. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Arbeit auf Kosten des Säumigen ausgeführt wird.

Sämtliche hierbei entstehenden Kosten können in Ermangelung gutwilliger Zahlung zwangsweise eingezogen werden.

Artikel 25.

Einrichtungen, die infolge der Regulierung nötig werden.

Demjenigen, der einen der im Art. 1 genannten Wasserläufe regulieren lässt, liegt die Herstellung der Einrichtungen ob, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Er hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch die Regulierung bedingten Änderungen an öffentlichen und privaten Wegen und den in ihrem Zug gelegenen Brücken. Der Wege- oder Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten, soviel beizutragen, als ihm durch die Änderung an Kosten erspart wird, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen. Wird andererseits voraussichtlich durch den Umbau oder die Veränderung die künftige Unterhaltung teurer, ohne dass der Brücken- oder Wegeunterhaltungspflichtige einen Vorteil erreicht, so ist ihm eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Artikel 26.

Entschädigung für die durch die Regulierung hervorgerufenen Nachteile.

Wer durch die Regulierung oder durch die infolge der Regulierung erfolgte Änderung in dem Zustand des Wasserlaufs Schaden oder Nachteile erleidet, hat Anspruch